

Niedrigzinszeiten:
Stiftungen auf dem Weg
zu neuen Anlageformen

Nur jeder fünfte
Banken-Firmenkunde ist
profitabel

Run auf Büroimmobilien
hält weiter an

FinanzBusinessMagazin.de

Für Entscheider der Finanzbranche



SONDERTHEMA

Kryptowährungsfonds: Eine neue Assetklasse für institutionelle Investoren?



Stefan Klaile

Vorstand

XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-AG

Kryptowährungen als Oberbegriff der digitalen Währungen, haben bereits mehr Akzeptanz, als viele sich dies heute vorstellen können"



Besteuerung der Geschäfte mit virtuellen Währungen – sog. Kryptowährungen

von Alexander Lehnen und Marcel Bailänder, ARNECKE SIBETH

Kryptowährungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Aufgrund des ansteigenden Investitionsvolumens von deutschen Private Equity bzw. institutionellen Investoren treten vermehrt Fragestellungen hinsichtlich deren Besteuerung auf. Überwiegend werden Investitionen in Bitcoin und Ethereum vorgenommen. Im Folgenden möchten wir die wesentlichen steuerlichen Fragestellungen näher beleuchten.

Ertragsteuerrechtliche Qualifizierung von Kryptowährungen

Die deutsche Finanzverwaltung hat sich bei der Frage der ertragsteuerlichen Einordnung der Ansicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angeschlossen. Diese hat virtuelle Währungen am Beispiel Bitcoin als Rechnungseinheiten gemäß § 1 des Kreditwesengesetz (KWG) rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente qualifiziert. Die BaFin hat auch klargestellt, dass es sich um kein gesetzliches Zahlungsmittel handelt und daher weder um Devisen noch Sorten. Steuerlich sind Kryptowährungen somit nicht als Währungen, sondern als immaterielle Wirtschaftsgüter zu qualifizieren.

Besteuerung bei Investitionen aus dem Privatvermögen

Grundsätzlich handelt es sich bei der Veräußerung von Kryptowährungen um private Veräußerungsgeschäfte. Diese stellen sonstige Einkünfte dar und sind steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Nur wenn der Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als € 600 beträgt, bleiben auch diese Gewinne steuerfrei. Zu beachten ist, dass

sich der Zeitraum von einem Jahr auf zehn Jahre prolongiert, wenn aus der Nutzung der Kryptowährung zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Die ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kryptowährungen gegen eine Verzinsung an Unternehmen verliehen werden, die auf den Handel mit Kryptowährungen spezialisiert sind.



Eine Verlustverrechnung ist nur eingeschränkt möglich. Verluste aus Veräußerungen von Kryptowährungen mindern nur die Einkünfte, die in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus ebensolchen Veräußerungen erzielt werden.

Beispielfall:

X erwirbt am 01.01.2017 einen Bitcoin zum Kurs in Höhe von € 930. Am 01.09.2017 erwirbt X Waren mit diesem Bitcoin im Wert von € 4.000.

Ergebnis:

Mit dem Erwerb der Waren realisierte X ein steuerbares und steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft. X ist verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzu-



geben und hat den realisierten Gewinn in Höhe von € 3.070 zu versteuern.

Abwandlung:

X erwirbt die Waren erst am 01.01.2018.

Ergebnis Abwandlung:

Da der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt, handelt es sich um ein nicht steuerbares privates Veräußerungsgeschäft. Es besteht weiterhin eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, der Gewinn unterliegt jedoch nicht der Besteuerung.

Hierbei ist festzuhalten, dass jeder Erwerb eines Vermögensgegenstandes mit einer Kryptowährung einen Tauschvorgang und damit einen Veräußerungstatbestand darstellt.

Gewerbliche Einkünfte mit Kryptowährungen

Gewerbliche Einkünfte liegen vor, soweit durch den Handel mit Kryptowährungen eine selbständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen wird und diese eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Die bislang bekannteste als gewerblich zu qualifizierende Einkunftsquelle im Hinblick auf Kryptowährungen ist das sog. Mining von Kryptowährungen. Daneben sind bislang auch der Betrieb einer Online-Börse für Kryptowährungen, das Betreiben von Kryptowährungs-Geldautomaten und die zinsbringende Anlage von Kryptowährungen als gewerbliche Einkünfte bekannt. Die gewerblichen Einkünfte unterliegen – je nach Ort der Betriebsstätte – zwischen 7% und 17% Gewerbesteuer sowie dem persönlichen

Einkommensteuersatz. Die Gewerbesteuer kann bei natürlichen Personen (teilweise) auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die Bilanzierung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Spätestens nach der ersten Investition in Kryptowährungen aus einem Betriebsvermögen heraus stellt sich Frage der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung von Kryptowährungen.

Für Kryptowährungen, die beispielsweise auf einer Handelsplattform erworben wurden, besteht die Möglichkeit der Bilanzierung im Umlaufvermögen nach HGB. Die Bewertung erfolgt handels- und steuerrechtlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten. Hierzu gehören auch die jeweiligen Marktplatzgebühren, die beim Erwerb vom Marktplatzbetreiber einbehalten werden. Die Bewertung am Bilanzstichtag erfolgt beim Umlaufvermögen mit den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis, jedoch



Quelle: © Massimo Cavallo - Fotolia.com

maximal mit den Anschaffungskosten. Oftmals bestehen auf den verschiedenen Handelsplattformen unterschiedliche Kurse mit bis zu 15% Abweichung (eigene Beobachtung). Hier stellt sich die Frage, welcher



Kurs für die Bilanzierung maßgeblich ist. Unter Anwendung des Vorsichtsprinzips schlagen wir eine Selektion der fünf bedeutendsten Handelsplattformen sowie die Wahl des auf diesen Plattformen niedrigsten Umrechnungskurses für die Bewertung vor.

Bevor wir näher auf die Bilanzierung von selbst geschürften Kryptowährungen eingehen wollen, möchten wir noch einmal den Herstellungsprozess verdeutlichen: Beim Mining von Kryptowährungen handelt es sich um einen Prozess, bei dem Rechenleistung zur Transaktionsverarbeitung, Datensynchronisierung und Sicherung allen Netzwerknutzern zur Verfügung gestellt wird. Für das Mining von beispielweise Bitcoins werden professionelle Bitcoin-Miner benötigt. Diese haben spezielle ASIC-Chips verbaut, die nur für das Minen von Bitcoins geeignet sind. Da die angeschafften Rechner sich nicht dem einzelnen Bitcoin direkt zuordnen lassen, ist es nicht möglich, den erstellten Bitcoins direkte Herstellungskosten zuzuordnen.

Die erstmalige Bilanzierung von selbst geminteten Bitcoins erfolgt in der Handelsbilanz daher zum Umrechnungskurs im Erstellungszeitpunkt. Steuerlich besteht für die Bilanzierung von selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern im Anlagevermögen ein Aktivierungsverbot, leider jedoch nicht für immaterielle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. Dies bedeutet, dass selbst gemintete Bitcoins, die zum Handel bzw. Verkauf bestimmt sind, mit

ihren Herstellungskosten steuerlich anzusetzen sind. Der Gewinn aus dem Mining entsteht steuerlich jedoch in beiden Fällen erst mit der Veräußerung bzw. anderweitigen Verwendung der Bitcoins.

Besteuerung von Mining-Aktivitäten am Standort Island

Aufgrund des enormen Energiebedarfs der zum Mining verwendeten Rechner ist Deutschland aufgrund seiner Strompreise als Miningstandort nur bedingt attraktiv. Der Standort Island, bei dem die Energiegewinnung durch Geothermie betrieben wird, hat sich bereits als ein weltweit anerkannter Standort etabliert. Mining stellt unseres Erachtens eine aktive Tätigkeit im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes dar, weshalb Einkünfte aus einer isländischen Kapitalgesellschaft oder dortigen Betriebsstätte nicht der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen sollten. In Island werden Gewinne einer isländischen LLC begünstigt mit 20% besteuert. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Island beträgt der Quellensteuereinbehalt auf Dividendenzahlungen nach Deutschland bei einer Beteiligungsquote von mehr als 10% grundsätzlich 5%. Ansonsten beträgt der Steuersatz in Island dagegen 36%.

Umsatzsteuerliche Qualifizierung von Kryptowährungen

Die Frage hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Einordnung wurde bereits vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache



Hedquist geklärt. In dem besagten Fall ging es darum, ob es sich bei der Dienstleistung in Form des An- und Verkaufs und somit der Umtausch einer Kryptowährung (hier Bitcoins) in eine anerkannte Währung und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt und diese von der Umsatzsteuer befreit ist. Der Kläger vertrat die Ansicht, dass es sich aus umsatzsteuerlicher Sicht um einen umsatzsteuerpflichtigen Umtausch handelt. Im Gegenzug machte der Unternehmer den Vorsteuererstattungsanspruch geltend. Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass es sich bei der Dienstleistung um einen Umsatz handelt, der mit einem herkömmlichen Währungsumtausch vergleichbar ist. Daraus resultierend greift die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift nach Art. 135 MwStSystRL. Final ist somit festzustellen, dass Kryptowährungen (hier

Bitcoins) umsatzsteuerlich wie gesetzliche Zahlungsmittel zu behandeln sind und für damit zusammenhängende Betriebsausgaben der Vorsteuerabzug versagt wird. Im nationalen Umsatzsteuergesetz ist somit die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8b UStG anwendbar.

Fazit

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen wurde bereits mit dem Urteil des EuGH klargestellt. Ertragsteuerlich handelt es sich bei Investitionen aus dem Privatvermögen um private Veräußerungsgeschäfte. Beim Mining handelt es sich um gewerbliche Einkünfte. Das BMF hat uns die steuerliche Qualifizierung bestätigt. Mining in Island ist nicht nur unter energetischen, sondern auch unter steuerlichen Aspekten attraktiv.

Zum Autor: **Alexander Lehnen**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Equity Partner bei ARNECKE SIBETH Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, ist auf die steuerliche Strukturierung von Immobilieninvestitionen sowie die steuerliche und aufsichtsrechtliche Fondsstrukturierung spezialisiert. Tax Due Diligence bzw. Transaktionsberatung gehören genauso zu seinem Spezialgebiet wie die umfassende steuerliche Beratung von nationalen und internationalen Immobilieninvestoren.



Marcel Bailänder, Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberater bei ARNECKE SIBETH Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, berät nationale und internationale Mandanten im Steuerrecht. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Immobiliensteuerrecht. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die steuerliche Betreuung von Immobilientransaktionen und sowie die laufende steuerliche Beratung von Unternehmen. Herr Bailänder kommt ursprünglich von der Finanzverwaltung und war für ein große internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.
www.arneckesibeth.com



Alexander Lehnen ist Referent beim 1. Investorenkongress Kryptowährungen am 23. Januar 2018 in München www.Investorenkongress.de